

Beschluss des Stadtrats

vom 3. Juli 2024

GR Nr. 2024/231

Nr. 2055/2024

Schriftliche Anfrage von Moritz Bögli, Luca Maggi und Sophie Blaser betreffend Polizeikessel im Bereich der Langstrasse an der unbewilligten Demonstration am 1. Mai 2024, Einsatzdispositiv der Stadtpolizei, Vereinbarkeit der Unterbindung einer Demonstration mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), Berücksichtigung der Empfehlungen der OSZE und Venedig Kommission sowie weitere konkrete Angaben zum Einsatzablauf und zum Vorgehen

Am 22. Mai 2024 reichten die Mitglieder des Gemeinderates Moritz Bögli (AL), Luca Maggi (Grüne) und Sophie Blaser (AL) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2024/231, ein:

Am 1. Mai 2024 wurde im Rahmen einer unbewilligten Demonstration am Nachmittag im Bereich der Langstrasse im Kreis 4 ein Polizeikessel errichtet. Davon waren je nach Informationsquelle mehrere Duzend oder hundert Personen betroffen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie lautete das Einsatzdispositiv der Stadtpolizei für eine allfällige unbewilligte Demonstration am Nachmittag des 1. Mai 2024? War die Handlungsrichtlinie der Vorsteherin des Sicherheitsdepartement entsprechend dem Vorjahr (vgl. 2023/231) eine Nachdemonstration zu unterbinden? Wurde für die Erfüllung dieser Vorgabe bereits im Vorfeld des 1. Mai die Errichtung eines Polizeikessel in Erwägung gezogen? Bitte um Beilage des Einsatzbefehls im Wortlaut.
- 2. In ihrer Medienmittelung vom 1. Mai 2024 schreibt die Stadtpolizei¹, eine unbewilligte Demonstration im Bereich der Hohlstrasse «unterbunden» zu haben. Inwiefern ist diese grundsätzliche Unterbindung einer Demonstration mit der bundesgerichtlichen sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), wonach auch unbewilligte Demonstrationen grundrechtlich geschützt sind, vereinbar? Welche milderen Mittel als eine komplette Unterbindung wurden seitens Stadtpolizei in Erwägung gezogen? Weshalb zeigten diese keine Wirkung?
- 3. Sind der Stadtpolizei die Empfehlungen der OSZE und Venedig-Kommission zu «Freedom of Peaceful Assembly»² bekannt und inwiefern folgt sie diesen? Folgt sie den in Punkten 46 51 ausgelegten Definitionen von «peacefulness»? Falls nicht, ab wann gilt eine Demonstration für die Stadtpolizei als nicht mehr friedlich? Inwiefern folgt sie den in Punkten 176 und 178 ausgelegten «Duty to exercise restraint and take steps to deescalate tensions» im Allgemeinen und im spezifisch vorliegenden Fall (1. Mai 2024)?
- 4. Gemäss einem Beitrag von Tele Züri wurde erst rund eine Stunde nach Schliessung des Polizeikessels mit der Durchführung von Personenkontrolle begonnen.³ Kann der Stadtrat diese Darstellung bestätigen? Falls nein, zu welcher Uhrzeit wurde der Polizeikessel errichtet und zu welcher Uhrzeit wurde mit den Personenkontrollen begonnen? Zu welcher Uhrzeit war es für eingekesselte Menschen nicht mehr möglich, den Kessel

https://www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/medien/medienmitteilungen/2024/05/polizeiein-satz_wegen1mai-nachdemonstrationimkreis4.html

https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2019)017rev-e

https://www.telezueri.ch/zuerinews/tag-der-arbeit-polizei-erstickt-nachdemo-im-keim-157007334



- ohne Personenkontrolle zu verlassen? Bitte um Angabe des exakten zeitlichen Ablaufs unter Angabe der entsprechenden Protokollauszüge (z.B. Funkprotokolle, o.ä.).
- 5. Wie viele Personen wurden im Rahmen des 1. Mai 2024 (bewilligte sowie unbewilligte Demonstration) kontrolliert? Bitte um Auflistung nach Ort und Zeit sowie der Angabe, ob eine Wegweisung (inkl. Perimeterangabe) ausgesprochen wurde.
- 6. Wurde seitens Stadtpolizei zusätzliches Material oder Infrastruktur (z.B. Gitterfahrzeuge, WC, etc.) für den Kessel angeschafft? Wenn ja, welches?
- 7. Die Stadtpolizei schrieb am 1. Mai 2024 auf X (ehemals Twitter), dass sie «gestützt auf das Polizeigesetz»⁴ Personenkontrollen an der Langstrasse durchführe. War damit der erwähnte Polizeikessel gemeint? Falls nicht: Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhte der Polizeikessel an der Langstrasse?
- 8. In Auray et autres c. France⁵ hielt der EGMR fest, dass es für eine polizeiliche Einkesselung eine spezifische rechtliche Grundlage braucht. Allgemein gefasste Gesetzesartikel wie Art. 9 PolG seien hierfür ungenügend. In Arnold et Marthaler c. Suisse⁶ hielt der EGMR fest, dass sich Art. 21. PolG nicht auf die Störung der öffentlichen Ordnung beziehe. Inwiefern ist die benötigte rechtliche Grundlage für einen Polizeikessel im Polizeigesetz aus Sicht des Stadtrates vorhanden und ist diese mit übergeordnetem Recht bzw. den vorliegenden Urteilen zu vereinbaren?
- 9. Hat der Entscheid in *Auray et autres c. France* die Einschätzung des Sicherheitsdepartements bzw. des Stadtrats betreffend die rechtliche Konformität von Polizeikesseln bezüglich des Entscheids in *Arnold et Marthaler c. Suisse* verändert? Bitte um Begründung.
- 10. Die Stadtpolizei schrieb in einer Medienmitteilung, dass am 1. Mai 2024 21 Personen aus dem Polizeikessel für weitere Abklärungen auf den Polizeiposten mitgenommen wurden. Wurden diesen Personen Straftaten vorgeworfen? Inwiefern ist diese Mitnahme auf einen Polizeiposten mit dem EGMR-Entscheid in Arnold et Marthaler c. Suisse vereinbar?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Gewährleistung des Rechts auf freie Meinungsäusserung ist für den Stadtrat und die Stadtpolizei eine zentrale Voraussetzung für eine demokratische und liberale Gesellschaft. Zum Auftrag der Stadtpolizei gehört es, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen – ohne dabei ihre Aufgabe zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zur Abwehr unmittelbar drohen der Gefahren ausser Acht zu lassen. In diesem Spannungsfeld hat die Polizei bei politischen Veranstaltungen laufend Lageeinschätzungen vorzunehmen und mitunter sehr kurzfristig Entscheidungen zu fällen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie lautete das Einsatzdispositiv der Stadtpolizei für eine allfällige unbewilligte Demonstration am Nachmittag des 1. Mai 2024? War die Handlungsrichtlinie der Vorsteherin des Sicherheitsdepartement entsprechend dem Vorjahr (vgl. 2023/231) eine Nachdemonstration zu unterbinden? Wurde für die Erfüllung dieser Vorgabe bereits im Vorfeld des 1. Mai die Errichtung eines Polizeikessel in Erwägung gezogen? Bitte um Beilage des Einsatzbefehls im Wortlaut.

- https://x.com/stadtpolizeizh/status/1785673339991699838?s=61&t=IZEGHXj1EdESw1Mk_oJJA
- Auray et autres c. France, No. 1162/60, Urteil vom 8. Februar 2024 https://hudoc.echr.coe.int/eng%23%7b%22itemid%22:%5b%22001-230733%22%5d%7d?i=001-230733
- Arnold et Marthaler c. Suisse, No. 77686/16 und 76791/16, Urteil vom 19. Dezember 2023 https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-229373



Die Absicht der Einsatzleitung bestand im Wesentlichen darin, die bewilligte 1.-Mai-Demonstration am Vormittag polizeilich zu begleiten und bei schweren Sachbeschädigungen oder Angriffen auf Personen einzuschreiten. Für den Nachmittag bestand – vor dem Hintergrund des Aufrufes zu einer unbewilligten Nachdemonstration und basierend auf den Handlungsrichtlinien der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements – die Absicht darin, eine ebensolche unbewilligte Nachdemonstration nicht zu tolerieren, also zu verhindern bzw. frühzeitig zu stoppen sowie Ausschreitungen und/oder Sachbeschädigungen zu unterbinden, die Beweissicherung sicherzustellen und allfällige Straftäterinnen und Straftäter zu verhaften und der zuständigen Untersuchungsbehörde zuzuführen. Zur konkreten Umsetzung dieser Richtlinien wurde nicht nur im Vorfeld, sondern auch im laufenden Einsatz fortdauernd eine Lagebeurteilung durch die Einsatzleitung vorgenommen und es wurden die notwendigen polizeilichen Massnahmen daraus abgeleitet. Beim Einsatzbefehl handelt es sich um ein vertrauliches und sicherheitsrelevantes Dokument, das nicht bekannt gegeben wird.

Frage 2

In ihrer Medienmittelung vom 1. Mai 2024 schreibt die Stadtpolizei, eine unbewilligte Demonstration im Bereich der Hohlstrasse «unterbunden» zu haben. Inwiefern ist diese grundsätzliche Unterbindung einer Demonstration mit der bundesgerichtlichen sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), wonach auch unbewilligte Demonstrationen grundrechtlich geschützt sind, vereinbar? Welche milderen Mittel als eine komplette Unterbindung wurden seitens Stadtpolizei in Erwägung gezogen? Weshalb zeigten diese keine Wirkung?

Demonstrationen geniessen den Schutz der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 16 und 22 Bundesverfassung (BV, SR 101) sowie Art. 10 und 11 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101). Eine Demonstration, die nicht vorgängig bewilligt worden ist, fällt nicht automatisch aus dem Schutzbereich der vorgenannten Rechte. Geschützt sind grundsätzlich allerdings nur friedliche Versammlungen (Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, Zürich 2020, N. 469, 535). Gemäss § 7 Polizeiorganisationsgesetz (POG, LS 551.1) sorgt die Polizei mit präventiven und repressiven Massnahmen sowie durch sichtbare Präsenz für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Die Gemeindepolizei ist insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besorgt und trifft Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen (§ 17 POG).

Eine bewilligte oder unbewilligte Demonstration kann durch die Stadtpolizei Zürich unterbunden werden, wenn deren eigentliches Ziel nicht mehr angestrebt und sie dazu benutzt wird, um Straftatbestände zu verüben oder anderweitige Gefahren auszulösen. Zwecks Störungsbeseitigung kann die Stadtpolizei entsprechende Mittel einsetzen. Die Stadtpolizei Zürich zieht zur Störungsbeseitigung stets das mildeste und geeignetste Mittel in Betracht. Der Polizeikessel stellt ein mildes polizeiliches Mittel dar.

Der Umgang mit einer Demonstration am Nachmittag des 1. Mai 2024 konnte und sollte nur im Kontext der vormittäglichen Demonstration erfolgen: Wenn wenige Stunden später am selben Tag, örtlich nur unwesentlich entfernt und zum selben Themenkomplex erneut eine De-



monstration abgehalten werden soll und damit neuerliche Einschränkungen für Dritte verursacht werden, so kann das Resultat der Abwägung grundrechtlicher Interessen zu ungunsten der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ausfallen. Wenn darüber hinaus – wie vorliegend gegeben – Anhaltspunkte für strafbares Handeln durch Teilnehmende der Nachdemonstration vorhanden sind und mit sich daraus ergebenden Gefährdungen zu rechnen ist, besteht die rechtliche Pflicht zur polizeilichen Verhinderung einer solchen Nachdemonstration. Dass eine Nachdemonstration seitens Stadtpolizei Zürich nicht toleriert werde, wurde vor Ort mehrfach und über verschiedene Kanäle kommuniziert, so via Dialogteams in Direktansprache der anwesenden Personen sowie per Lautsprecherdurchsage und LED-Schriftband am Lautsprecherwagen.

Frage 3

Sind der Stadtpolizei die Empfehlungen der OSZE und Venedig-Kommission zu «Freedom of Peaceful Assembly» bekannt und inwiefern folgt sie diesen? Folgt sie den in Punkten 46 - 51 ausgelegten Definitionen von «peacefullness»? Falls nicht, ab wann gilt eine Demonstration für die Stadtpolizei als nicht mehr friedlich? Inwiefern folgt sie den in Punkten 176 und 178 ausgelegten «Duty to exercise restraint and take steps to de-escalate tensions» im Allgemeinen und im spezifisch vorliegenden Fall (1. Mai 2024)?

Der Stadtpolizei Zürich sind die in Frage stehenden Empfehlungen bekannt. Allerdings handelt es sich dabei um sogenanntes «soft law». Der Begriff bezeichnet Übereinkünfte, Leitlinien oder Absichtserklärungen, Memoranden usw., die rechtlich nicht bindend sind (vgl. Häfelin/Haller/Keller/Thurnherr, a.a.O., N. 1892). Als unfriedlich gelten Versammlungen bzw. Demonstrationen, bei denen Gewalttaten verübt werden oder bei denen es konkrete Hinweise darauf gibt, dass es zu solchen kommen könnte. Zentral bei der Ergreifung von polizeilichen Massnahmen ist immer der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs 3 BV). Beispielhaft kann hier auf die 3-D-Strategie der Polizei hingewiesen werden (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) oder § 14 Abs. 1 lit. a Polizeigesetz (PolG, LS 550.1), wonach vor dem Einsatz unmittelbaren Zwangs die Polizei diesen androht und der betroffenen Person Gelegenheit gibt, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten.

Frage 4

Gemäss einem Beitrag von Tele Züri wurde erst rund eine Stunde nach Schliessung des Polizeikessels mit der Durchführung von Personenkontrolle begonnen. Kann der Stadtrat diese Darstellung bestätigen? Falls nein, zu welcher Uhrzeit wurde der Polizeikessel errichtet und zu welcher Uhrzeit wurde mit den Personenkontrollen begonnen? Zu welcher Uhrzeit war es für eingekesselte Menschen nicht mehr möglich, den Kessel ohne Personenkontrolle zu verlassen? Bitte um Angabe des exakten zeitlichen Ablaufs unter Angabe der entsprechenden Protokollauszüge (z.B. Funkprotokolle, o.ä.).

Die koordinierte Polizeiaktion an der Langstrasse wurde um 15.12 Uhr ausgelöst. Nach der Detail-Koordination der Einsatzelemente vor Ort durch den Einsatzleiter Front wurden Durchsagen durch die «Taktische Kommunikation» gemacht, in welchen allen angehaltenen Personen mehrere Male der Ablauf erläutert wurde. Nach Start der Kontrollen kurz nach 16.00 Uhr wurden allen Angehaltenen auch die Kontrollörtlichkeit und die Möglichkeiten zur Meldung für



begründet vorgezogene Kontrollen mitgeteilt. Ein Verlassen der Kontrollstelle ohne Personenkontrolle war ab Umstellung der Personengruppe (um 15.17 Uhr) nicht mehr bzw. nur in begründeten und durch den Einsatzleiter Front bestätigten Fällen möglich. Funkprotokolle und ähnliche Daten enthalten vertrauliche und sicherheitsrelevante Informationen, weshalb sie nicht bekannt gegeben werden.

Frage 5

Wie viele Personen wurden im Rahmen des 1. Mai 2024 (bewilligte sowie unbewilligte Demonstration) kontrolliert? Bitte um Auflistung nach Ort und Zeit sowie der Angabe, ob eine Wegweisung (inkl. Perimeterangabe) ausgesprochen wurde.

Anlässlich der Polizeiaktion an der Langstrasse wurden am diesjährigen 1. Mai insgesamt 225 Personen kontrolliert und mit einer Wegweisung belegt. Als «Wegweisungsgebiete 1. Mai» waren der Stadtkreis 1 und Teile der Stadtkreise 2, 3, 4 und 5 für in Zürich wohnhafte Personen und das ganze Stadtgebiet für Auswärtige definiert. Während des restlichen Tages wurden in Zusammenhang mit dem 1. Mai weitere Personenkontrollen durch Einsatzkräfte vor Ort durchgeführt. Hierbei wurden nur in wenigen begründeten Fällen Wegweisungen (Wegweisungsgebiet siehe oben) ausgesprochen. Im Übrigen wird auf die Beilage «Personenkontrollen 1. Mai» verwiesen.

Frage 6

Wurde seitens Stadtpolizei zusätzliches Material oder Infrastruktur (z.B. Gitterfahrzeuge, WC, etc.) für den Kessel angeschafft? Wenn ja, welches?

Nein.

Frage 7

Die Stadtpolizei schrieb am 1. Mai 2024 auf X (ehemals Twitter), dass sie «gestützt auf das Polizeigesetz» Personenkontrollen an der Langstrasse durchführe. War damit der erwähnte Polizeikessel gemeint? Falls nicht: Auf welcher rechtlichen Grundlage beruhte der Polizeikessel an der Langstrasse?

Eine Einkesselung ist ein mögliches Mittel, um einer unmittelbar drohenden Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Der Entscheid für eine Einkesselung muss aufgrund der Einschätzung der Lage vor Ort und unter Berücksichtigung der Güterabwägung vorgenommen werden. Die Stadtpolizei Zürich macht bezüglich taktischen Vorgehens keine Angaben. Sie ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an gesetzliche Normen und Vorgaben gebunden. Eine Einkesselung stellt ein mildes Zwangsmittel dar, um gewalttätige Demonstrationsteilnehmende zurückzudrängen und sie einer Personenkontrolle zu unterziehen.

In Bezug auf die rechtlichen Grundlagen siehe die Antwort zu Frage 8.



Frage 8

In Auray c. France hielt der EGMR fest, dass es für eine polizeiliche Einkesselung eine spezifische rechtliche Grundlage braucht. Allgemein gefasste Gesetzesartikel wie Art. 9 PolG seien hierfür ungenügend. In Arnold et Marthaler c. Suisse hielt der EGMR fest, dass sich Art. 21. PolG nicht auf die Störung der öffentlichen Ordnung beziehe. Inwiefern ist die benötigte rechtliche Grundlage für einen Polizeikessel im Polizeigesetz aus Sicht des Stadtrates vorhanden und ist diese mit übergeordnetem Recht bzw. den vorliegenden Urteilen zu vereinbaren?

Ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen, dass an einem bestimmten Ort Straftaten im Gange sind oder sich dort beschuldigte Personen aufhalten, so kann die Polizei diesen Ort absperren und die sich dort aufhaltenden Personen anhalten (Art. 215 Abs. 4 Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen (§ 13 Abs. 1 PolG). Gemäss § 14 Abs. 1 PolG droht die Polizei vor dem Einsatz unmittelbaren Zwangs diesen an und gibt a) der betroffenen Person Gelegenheit, sich gemäss polizeilicher Aufforderung zu verhalten, b) unbeteiligten Dritten Gelegenheit, sich zu entfernen. Nach § 21 Abs. 1 PolG darf die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Gegenständen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2023 in Sachen Arnold et Marthaler c. Suisse, No. 77686/16 und 76791/16, nicht geprüft, ob die Einkesselung als Freiheitsentziehung i. S. v. Art. 5 Abs. 1 EMRK angesehen werden könne, zumal sich der Hauptgegenstand der Beschwerde auf die Freiheitsentziehung infolge der Festhaltung bezog. Sodann stellte der Gerichtshof lediglich fest, dass sich die Bestimmung von § 21 PolG a priori nicht auf Fälle beziehe, in denen die Behörden mit der Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung konfrontiert würden. Völlig ausgeschlossen hat es das allerdings nicht. Das Urteil des EGMR stellt die Einkesselung somit nicht grundsätzlich in Frage. Schon seit längerer Zeit hat die Stadtpolizei Zürich ihre Vorgehensweise bei grösseren Einkesselungen und Personenkontrollen angepasst. Sie hält die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Betroffenen so kurz wie möglich und überprüft die Identität in aller Regel an Ort und Stelle. Nur Personen, bei denen ein Anfangsverdacht im Zusammenhang mit einer Straftat oder ein Grund für einen polizeilichen Gewahrsam besteht, werden in eine Wache gebracht. Auch kommuniziert die Polizei heute je nach Einsatz sehr aktiv mit Dialogteams und Lautsprechern, wie die Betroffenen aus dem Kessel so schnell wie möglich wieder herauskommen. Die Stadtpolizei zieht aus jedem Einsatz ihre Lehren für künftige Ereignisse. Das geschah auch nach dem 1. Mai 2011, so dass die vom EGMR gerügte übermässige Einschränkung der Bewegungsfreiheit heute nicht mehr aktuell ist.

Inwiefern das Urteil des EGMR vom 8. Februar 2024 in Sachen Auray et autres c. France, No. 1162/60 die rechtlichen Grundlagen für eine Einkesselung in Frage zu stellen vermag, erscheint mit Blick auf die obigen Ausführungen fraglich. In Bezug auf die Bestimmtheit von



Normen ist zudem klarzustellen, dass sich die Aufgaben der Polizei und die Begriffe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kaum abstrakt umschreiben lassen, insbesondere da sich nicht alle möglichen Störungen oder Gefährdungen der Polizeigüter voraussehen lassen. Deshalb können an den Bestimmtheitsgrad von polizeilichen Vorschriften keine hohen Anforderungen gestellt werden (vgl. etwa BGE 143 I 310 E. 3.3.1).

Frage 9

Hat der Entscheid in Auray c. France die Einschätzung des Sicherheitsdepartements bzw. des Stadtrats betreffend die rechtliche Konformität von Polizeikesseln bezüglich des Entscheids in Arnold et Marthaler c. Suisse verändert? Bitte um Begründung.

Siehe Antwort zu Frage 8.

Frage 10

Die Stadtpolizei schrieb in einer Medienmitteilung, dass am 1. Mai 2024 21 Personen aus dem Polizeikessel für weitere Abklärungen auf den Polizeiposten mitgenommen wurden. Wurden diesen Personen Straftaten vorgeworfen? Inwiefern ist diese Mitnahme auf einen Polizeiposten mit dem EGMR-Entscheid in Arnold et Marthaler c. Suisse vereinbar?

Unter den Kontrollierten befanden sich zwei Personen, die verdächtigt wurden, eine Straftat (Vergehen) begangen zu haben. Diese zwei Personen wurden verhaftet. Weitere 19 Personen aus dem Polizeikessel wurden gemäss § 25 PolG vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen. Ein Widerspruch zum in Frage stehenden EGMR-Entscheid ist nicht ersichtlich.

Im Namen des Stadtrats Der Stadtschreiber Thomas Bolleter